

**Satzung zum Schutz der kommunalen
öffentlichen Grünanlagen
(Grünanlagensatzung)
der Hansestadt Stralsund**

Aufgrund der § 5 der Kommunalverfassung (GBI. 1/28/90 S. 255) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 14.11.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind in Kommunaleigentum befindliche Anlagen, die der Gesundheit und Erholung dienen und von der Hansestadt verwaltet werden.

- die Grün- und Parkanlagen mit ihren Anpflanzungen und Einrichtungen, einschl. der Gewässer, die Bestandteil dieser Anlagen sind,
- Pflanzgefäße, Bänke, Zäune, Schutzgitter u. ä. Ausstattungsgegenstände,
- Spiel- und Bolzplätze,
- der Tierpark,
- Straßenbegleitgrün und Wanderwege,
- die allgemein zugänglichen Grünanlagen innerhalb von Kleingartengebieten,
- Stadtwälder,
- Friedhöfe,
- ausgewiesene naturnahe Anlagen und spezielle naturbelassene Landschaftsteile.

**Satzung zum Schutz und zur Benutzung
der öffentlichen Grünflächen
der Hansestadt Stralsund
(Grünflächensatzung)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom2020 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Begriffsbestimmung und
Geltungsbereich**

(1) Grünflächen sind angelegte, allgemein zugängliche und/oder nutzbare Flächen, wie Grün- und Parkanlagen, Spielplätze und -flächen, Stadtwälder und Schutzpflanzungen sowie Landschaftspflegeflächen.

Grünflächen sind ein wichtiges stadträumliches Gestaltungselement und leisten einen wesentlichen Beitrag zum Erscheinungsbild unserer Stadt. Sie dienen der Erholung und Gesundheit der Bevölkerung sowie der Förderung ihrer kulturellen, sportlichen und freizeithlichen Interessen. Grünflächen tragen zur Entwicklung der lokalen biologischen Vielfalt und der Verbesserung des Stadtklimas bei.

(2) Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich außerdem auf das Straßenbegleitgrün.

Grünflächen und Straßenbegleitgrün werden im Sinne dieser Satzung unter dem Begriff öffentliche Grünflächen geführt.

(3) Bestandteile öffentlicher Grünflächen sind:

1. Anpflanzungen und Vegetationsflächen,
2. Bäume und deren Kronentraufbereich,
3. Wege- und Platzflächen innerhalb öffentlicher Grünflächen, die nicht dem Geltungsbereich des Straßen- und Wegegesetzes unterliegen,

§ 2 Benutzung der Anlagen (1) Die öffentlichen Grünanlagen dürfen so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Das Grünflächenamt kann die Nutzung von Anlagen oder Anlagenteile im Einzelnen durch Gebote und Verbote regeln und dabei bestimmte Benutzungsarten ausschließen. (2) Die Nutzung der öffentlichen Grünanlagen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Hansestadt Stralsund zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte besteht nicht. Ausnahmen werden jährlich vor Beginn des Winters in der öffentlichen Presse bekannt gegeben. § 3 Ordnungsvorschriften (1) In öffentlichen Grünanlagen ist es untersagt: 1. Anpflanzungen jeglicher Art zu betreten, 2. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen, Ufer, Böschungen und sonstige Anlageteile zu verändern, aufzugraben oder sonst zu	4. ingenieurtechnische Freiraumausstattungen, wie Brücken, Brunnen, Mauern, Treppen, Rampen, Versorgungsleitungen und -einrichtungen sowie andere bauliche Anlagen, soweit sie der Funktion der Grünfläche dienen, 5. Spielgeräte und sonstige Ausstattungen auf Spielplätzen und -flächen, 6. sonstige Ausstattungen, wie Pflanzgefäße, Bänke, Zäune, Schutzgitter u. ä. Gegenstände, 7. Uferrandbereiche von Gewässern, die Bestandteil öffentlicher Grünflächen sind. § 2 Benutzung der öffentlichen Grünflächen (1) Öffentliche Grünflächen dürfen so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt (Allgemeingebrauch). Jegliche Benutzung ist nach dem Gebot der Rücksichtnahme auf die Interessen anderer Nutzer/innen auszurichten. Die Benutzung von Anlagen oder von Anlagenteilen kann im Einzelnen durch Gebote und Verbote geregelt werden. Dabei können bestimmte Benutzungsarten ausgeschlossen werden. Weitere generelle oder zeitweilige Nutzungseinschränkungen wegen landschaftsgärtnerischer Arbeiten sind jederzeit möglich. (2) Die Nutzung öffentlicher Grünflächen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Hansestadt Stralsund zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte sowie zur Beleuchtung besteht nicht. (3) Nutzungen über den Allgemeingebrauch hinaus sind Sondernutzungen. § 3 Verhalten in öffentlichen Grünflächen (1) In öffentlichen Grünflächen ist es untersagt, 1. Anpflanzungen und Vegetationsflächen jeglicher Art zu zerstören, 2. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen, Ufer, Böschungen und sonstige
--	--

(3) Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt. § 4 Ausnahmen (1) Das Grünflächenamt kann im Einzelfall eine Nutzung der öffentlichen Grünanlagen, die über die Nutzung nach § 2, Abs. 1 hinausgeht, auf schriftlichen Antrag gestatten und im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen, wenn ein überwiegend öffentliches Interesse nicht entgegensteht. (2) Sondernutzung von öffentlichen Grünanlagen für Veranstaltungen, Aufstellen von Gewerbeeinrichtungen und Werbeträgern sowie Durchführung von Erdarbeiten sind entsprechend der Grünanlagen-sondernutzungsordnung beim Grünflächenamt genehmigungs- und kostenpflichtig. Die Baumaßnahme kann aus wichtigem Grund untersagt oder auch zeitlich beschränkt werden.	(3) Personen, die Tiere auf sonstigen öffentlichen Grünflächen mitführen, haben zu gewährleisten, dass - weder andere Personen noch wildlebende Tiere belästigt werden, - Bestandteile von Grünflächen nicht beschädigt werden und - anfallender Kot sofort entfernt wird. (4) Zum Schutz einzelner öffentlicher Grünflächen und der Allgemeinheit ist die Anordnung eines Leinenzwanges für alle Hunde möglich. Wird ein Leinenzwang erforderlich, sind die Flächen an den Zuwegungen deutlich sichtbar zu kennzeichnen. (5) Die Benutzung von Wegen in öffentlichen Grünflächen mit dem Fahrrad ist zulässig. Dabei müssen Radfahrende auf den Fußgängerverkehr Rücksicht nehmen. Der Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. (6) Das Grillen sowie das Abbrennen von Traditionsfeuern sind nur auf ausgewiesenen Plätzen gestattet. Mit Ausrufung einer Waldbrandwarnstufe gilt die Gestattung automatisch als aufgehoben (7) Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt. § 4 Antrag auf Sondernutzungserlaubnis (1) Die Hansestadt Stralsund kann im Einzelfall eine Benutzung öffentlicher Grünflächen über den Allgemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) genehmigen.
--	--

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen die Vorschriften der §§ 3 und 4, Abs. 2 handelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1000,00 DM geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften untersagt ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Stralsund, den 14.11.91
gez. Lastovka L.S.
Oberbürgermeister

Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Grünanlagen in der Hansestadt Stralsund

Auf der Grundlage des 5 5 der Kommunalverfassung (GBL. 29190, S. 225) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 05 03.1992 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen öffentlicher Grünanlagen, d.h. solcher, die sich im Eigentum der Hansestadt Stralsund befinden. Die Grenzen der öffentlichen Grünanlagen ergeben sich aus dem grundrechtlich eingetragenen Eigentum der Hansestadt Stralsund.

Öffentliche Grünanlagen sind u.a.:

- Parkanlagen. Grünflächen an Straßen und auf Plätzen, Straßenbäume, Pflanzgefäße und begrünte Freiflächen in Wohnbereichen, Spielplätze und Friedhöfe.

Befristete Sondernutzungen von Grünanlagen, die einer Genehmigung nach dieser Satzung bedürfen, sind u.a.:

- Das Lagern von Baumaterial. Schutt, Gerüsten und anderen Gegenständen u a
- Ausgrabungen aller Art, zB. zum Verlegen von Versorgungsleitungen, Bohrungen (außerhalb der Zweckbestimmung)

- Das Anbringen und Aufstellen u.a. von Fahnenstangen, Werbeträgern u a
- das Errichten von Baulichkeiten sowie Baustelleneinrichtungen
- Die Durchführung von Veranstaltungen
- Die Nutzung von Grünanlagen für nicht-genehmigte Spielzwecke
- Das Befahren mit und Abstellen von Fahrzeugen und anderer beweglicher Gegenstände, wie z. B Bauwagen
- Nutzung zu Handels- und Gewerbe-zwecken

§ 2 Grundsätze

(1) Alle Sondernutzungen von Grünanlagen sind räumlich und zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

(2) Alle Baumaßnahmen sind so zu planen und zu organisieren, dass Schäden an Grünanlagen möglichst gering bleiben. Kulturboden, Baumaterial und Ausrüstungsgegenstände sind für den Wiedereinbau zu sichern. Bäume sind zu erhalten und zu schützen, Bodenverdichtungen und –verunreinigungen zu vermeiden.

(3) Der Sondernutzer hat eigenverantwortlich für das höchstmögliche Maß an Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit zu sorgen und visuelle, akustische und sonstige Störungen angrenzender Bereiche auf das nichtvermeidbare Maß zu beschränken. Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.

§ 3 Antragstellung

(1) Anträge von Sondernutzungen sind 2 Wochen vor dem geplanten Beginn der Inanspruchnahme vom jeweiligen Sondernutzer schriftlich, in zweifacher Ausfertigung, an das Bauverwaltungsamt Stralsund mit folgendem Inhalt zu richten:

- Name und Anschrift des Auftraggebers und des ausführenden Betriebes
- Verantwortlicher für die Sondernutzung (Name, Anschrift, Telefon)
- Bezeichnung der Grünanlagen mit Ortsangabe
- Lageplan. Lageskizze mit Angaben der Art und Größe der Teilflächen sowie Art und Menge der Ausstattungen. die in Anspruch genommen werden sollen

(2) Eine Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag gewährt. Dieser ist schriftlich und in der Regel spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Hansestadt Stralsund zu stellen.

(3) Der Antrag muss mindestens Angaben über die Örtlichkeit, Art, Umfang der benötigten Flächen und Dauer der Sondernutzung, Lageplan oder Skizze sowie Maßnahmen über die Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen oder Beschädigungen enthalten.

- Grund, Art, Beginn und Ende der Sondernutzung
- Art der Absperrung/Abgrenzung und Schutz des Baumbestandes
- Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Grünanlagen innerhalb der beantragten Nutzungsfist
- Sonstige Zustimmungen sowie erforderliche Unterlagen, die sich aus anderen Ortssatzungen bzw. gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

(2) Die Sondernutzung ist zu beantragen

- für Bauarbeiten vom Auftraggeber vor Baubeginn
- Für alle anderen Maßnahmen vom jeweiligen Veranlasser

(3) Bei Maßnahmen im Sinne dieser Sondernutzung, die zur Abwendung akuter Gefahren sofort eingeleitet werden müssen, ist das Grünflächenamt unverzüglich zu informieren. Der Antrag mit vorgenannten Angaben ist innerhalb einer Woche nachzureichen.

(4) Für Sondernutzungen im Bereich von Straßenverkehrsanlagen wird die Zustimmung vom Tiefbauamt erteilt. Werden dabei Straßengehölze betroffen, ist der Antrag von dort an das Grünflächenamt zur Erteilung von Auflagen zum Schutz der Straßengehölze zu geben. Diese Auflagen werden Bestandteil der Zustimmung des Tiefbauamtes.

§ 4 Genehmigungserteilung

(1) Die Genehmigung durch das Grünflächenamt soll in der Regel innerhalb von 2 Wochen schriftlich, zeitlich befristet bzw. bis auf Widerruf erteilt werden (Anlage 1).

Sie kann Auflagen beinhalten, einschließlich der Entscheidung zur Ausnahmeregelung über die Anwendung der Gebühren-erhebung.

(4) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraumes notwendig, ist hierfür ein gesonderter Antrag auf eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der Straßenverkehrsbehörde der Hansestadt Stralsund zu stellen.

§ 5 Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit und Widerruf erteilt. Sie kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Einzelne Untersagungen nach § 3 Abs. 1 können für die Dauer der Sondernutzung aufgehoben werden.

(2) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für Personen, denen die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde.

(3) Weder eine Überlassung an Dritte noch die Wahrnehmung durch Dritte ist ohne Erlaubnis durch die Hansestadt Stralsund gestattet.

(4) Die Sondernutzungserlaubnis umfasst nicht andere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen.

(2) Nach Beendigung der Sondernutzung ist die Grünanlage in ihren ursprünglichen bzw. in einen den Erfordernissen entsprechenden Zustand durch den Sondernutzer zu versetzen und dem Grünflächenamt zu übergeben (Anlage 2). Der Ersatz von Mehraufwendungen und Schäden kann entsprechend den	(5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs der Vorrang gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn: - der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann; - die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann; - die öffentliche Grünfläche oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/ oder deren Folgen beschädigt werden kann und der/die Erlaubnisnehmende nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf eigene Kosten unverzüglich wieder behoben wird; - zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet werden. (6) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der öffentlichen Grünfläche zu erwarten ist, die auch durch die Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann. (7) Die Erlaubnis zur Sondernutzung kann von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. (8) Die Ausübung der Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. § 6 Pflichten des Erlaubnisnehmers/der Erlaubnisnehmerin Dem/der Erlaubnisnehmenden werden während der Ausübung der Sondernutzung folgende Pflichten übertragen: 1. erstellte Anlagen und genutzte Flächen in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu errichten und zu erhalten. 2. Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, unverzüglich zu beseitigen. Wird diese Pflicht nicht erfüllt, kann die Hansestadt Stralsund die Verunreinigung ohne vorherige
---	---

gesetzlichen Fristen durch das Grünflächenamt geltend gemacht werden. Der Beginn, das Ende bzw. eine Veränderung der Nutzungsdauer ist unverzüglich dem Grünflächenamt schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine Ablehnung der Sondernutzung soll in der Regel dem Antragsteller innerhalb von 2 Wochen mit einer schriftlichen Begründung übergeben werden. Der Antragsteller ist über sein Widerspruchsrecht nach § 8 dieser Ordnung zu informieren.

§ 5 Erhebung von Gebühren

(1) Zur Durchsetzung einer qualitäts- und termingemäßen Sondernutzung von Grünanlagen werden Benutzungsgebühren erhoben:

(zu abs. 1 und 2 *siehe Anlage*)

(3) Bei Benutzung vorhandener Einbauten in Grünanlagen, die keine Flächenbeschädigungen verursachen, z. B.,

Aufforderung auf Kosten des/der Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

3. für Schäden zu haften, die der Hansestadt Stralsund oder Dritten durch die Sondernutzung entstehen. Die Hansestadt Stralsund ist von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 7 Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Erlaubnis erlischt durch:

- Zeitablauf,
- oder Widerruf.

(2) Erlischt die Erlaubnis, so ist

- die Sondernutzung einzustellen,
- alle erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen,
- der ursprüngliche Zustand der Grünfläche fachgerecht wiederherzustellen,
- Abfälle und Wertstoffe ordnungsgemäß zu entsorgen und
- die beanspruchte Fläche gegebenenfalls zu reinigen.

(3) Der/die Erlaubnisnehmende hat alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, wie z.B. verbleibende Verunreinigungen, Beschädigungen und/oder unterbliebene oder unsachgemäße Wiederherstellungen.

(4) Bei Widerruf der Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch.

§ 8 Gebühren

(1) Für die Sondernutzung öffentlicher Grünflächen werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Maßstab dafür sind:

- die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch
- die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf die öffentliche Grünfläche

Kontrollschächte, werden keine Nutzungsgebühren erhoben. (4) Grundlage für die Berechnung ist die genehmigte zeitliche Befristung der Sondernutzung. (5) Bei ungenehmigter Sondernutzung, Nichteinhaltung von Auflagen und Fristenüberschreitungen ist der 5fache Betrag der vorstehenden Grundbeträge zu entrichten. (6) Für die Durchführung gemeinnütziger Veranstaltungen kann auf die Gebührenerhebung verzichtet werden	- der Wert der öffentlichen Grünfläche für die Allgemeinheit - der wirtschaftliche Vorteil für den/die Antragsteller. (2) Gebühren werden gem. Gebührentabelle (Anlage) erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Zusätzlich werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund erhoben. (3) Die Gebührenpflicht entsteht: - unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Grünfläche mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, - bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauches der öffentlichen Grünfläche. (4) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.
§ 6 Gebührenschuldner (1) Gebührenschuldner sind: - Der Antragsteller - Der Erlaubnisnehmer - Wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt. (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.	§ 9 Gebührenschuldner/in (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet - der/die Antragstellende, - Personen, die die Gebührenpflicht durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde übernommen haben, - Personen, die ohne die erforderliche Erlaubnis öffentliche Grünflächen zu Sondernutzungen gebrauchen. (2) Mehrere Gebührenschuldner/innen haften gesamtschuldnerisch.
§ 7 Zahlungspflicht (1) Die Zahlungspflicht ergibt sich für die im § 4 genannte zeitlich begrenzte Sondernutzung. Diese Gebühren sind an die Finanzverwaltung der Stadtverwaltung der Hansestadt Stralsund zu entrichten (2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt bis zur Instandsetzung und Übergabe der Grundfläche an die Ämter der Stadtverwaltung. (3) Zahlungspflichtig ist auch der Sondernutzer, der ohne Genehmigung Grünanlagen nutzt, unabhängig von der Einleitung weiterer Maßnahmen auf der	

Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften.	§ 10 Gebührenbefreiung und -ermäßigung (1) Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben von 1. dem Land Mecklenburg-Vorpommern, den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern, Zweckverbänden und Wasser- und Bodenverbänden, sofern nicht deren wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstige Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus betreffend; 2. der Bundesrepublik Deutschland und den anderen Bundesländern, soweit Gegenseitigkeit mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet ist; 3. politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen für die Werbung von Großtafeln, Plakattafeln bis zu einer Größe von DIN A 0, sowie Stehpulten und Informationsständen. (2) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist. (3) Eine Gebührenbefreiung oder –ermäßigung kann auf Antrag oder von Amts wegen gewährt werden, wenn - im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse der Hansestadt Stralsund besteht, und die Sondernutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird - die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient. (4) Von der Erhebung der Sondernutzungsgebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn deren Erhebung für den Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin eine unbillige Härte darstellen würde. Die Umstände, die das Vorliegen einer unbilligen Härte rechtfertigen, sind durch den Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin nachzuweisen.
--	---

§ 8 Widerspruch (Rechtsmittel)

(1) Widerspruch gegen Entscheidungen nach dieser Satzung ist innerhalb eines Monats, nach dem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Leiter des Grünflächenamtes zu erheben. Zum Widerspruchsverfahren wird im übrigen auf S 68 ff VwGO verwiesen.

(2) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Einreichenden auszuhändigen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung - KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Gebote aus § 3 Abs. 1 verstößt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 auf Spielplätzen und –flächen
 - a Alkohol zu sich nimmt,
 - b raucht,
 - c einen Hund mitnimmt oder Laufen lässt,
3. entgegen § 3 Abs. 3
 - a andere Personen oder wildlebende Tiere belästigt,
 - b Bestandteile von Grünflächen beschädigt,
 - c anfallenden Kot nicht sofort entfernt,
4. entgegen § 3 Abs. 4 den/die Hund/e trotz einer angeordneten Leinenpflicht nicht an der Leine führt,
5. entgegen § 3 Abs. 5 außerhalb von Wegen mit dem Rad fährt,
6. entgegen § 3 Abs. 6 außerhalb ausgewiesener Plätze grillt oder Traditionsfeuer abbrennt
7. entgegen § 5 Abs. 8 ohne die erforderliche Erlaubnis die Sondernutzung ausübt,
8. entgegen § 6 den dort genannten Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
9. entgegen § 7 Abs. 2
 - a die Sondernutzung nicht oder nicht rechtzeitig einstellt,
 - b nicht alle erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich entfernt,
 - c den ursprünglichen Zustand der

§ 9 Inkrafttreten Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen, Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Stralsund, den 05 03 1992 Lastovka Oberbürgermeister	Grünfläche nicht oder nicht fachgerecht wiederherstellt d Abfälle oder Wertstoffe nicht oder nicht ordnungsgemäß entsorgt oder e die beanspruchte Fläche nach Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß reinigt. (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden. § 12 Schlussbestimmungen Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung zum Schutz der kommunalen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) der Hansestadt Stralsund vom 14.11.1991, veröffentlicht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 3 vom 22.01.1992, und die Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Grünanlagen in der Hansestadt Stralsund vom 05.03.1992, veröffentlicht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 5 vom 30.05.1992, außer Kraft. Anlage: Gebührentabelle Stralsund, gez. Dr.-Ing. Badrow Oberbürgermeister LS
--	--

<i>Auszüge aus § 5 Erhebung von Gebühren (1) Benutzungsgebühren...</i> Gruppe I Repräsentative Grünanlagen: 1,02 €/m²/Woche mindestens jedoch 10,23 € Gruppe 2 Gepflegte Grünanlagen an Straßen und Plätzen 0,51 €/m²/Woche mindestens jedoch 7,67 € Gruppe 3 Alle übrigen Grünanlagen 0,26 €/m²/Woche mindestens jedoch 5,11 € (2) Berechnung für weitere nichtflächenmäßige Sondernutzungen, außer Werbung durch Parteien und Vereinigungen: 2,56 €/Woche und Werbeeinheit Nutzung für Handelszwecke: 1,02 €/m²/ Woche Feste Einbauten in Grünanlagen. wie Kioske. Plakatsäulen u.a., die städtebaulich befristet genehmigt werden: 51,13 €/m²/Jahr	Anlage Gebührentabelle der Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Stralsund (Grünflächensatzung) Art der Sondernutzung POS 1 Baustelleneinrichtungen, Ablagerungen, Aufschüttungen, Abgrabungen; Aufstellen, Anbringen, Ein-und Ausbau jeglicher Art; Zufahrten zu Baustellen 0,54 €/ m²/Woche POS 2 Veranstaltungen ohne Eintritt wie Volksfeste, Konzerte, Kino, Theater, Jahrmärkte, Stadtteil- und Wohngebietsfeste, kulturelle Events 0,04 €/m²/Tag POS 3 private Familien- und Kinderfeste bis 400 m² Flächeninanspruchnahme 0,04 €/m²/Tag POS 4 temporäre Hinweisschilder oder ähnliche Einrichtungen, Bauschilder etc. 0,36 €/ m²/ Woche und Werbeeinheit POS 5 Flächeninanspruchnahme für gewerbliche Zwecke, zur Präsentation u. ä. 0,45 €/m²/ Woche POS 6 Feste Einbauten in Grünflächen wie Kioske, Plakatsäulen u. a., die städtebaulich befristet genehmigt werden 25,76€/m²/Jahr
--	--

